

Die Bestrafung der Armut

Autor(en): **Isenschmid, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **7 (1927-1928)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bestrafung der Armut.

Von Dr. A. J e n s c h m i d, Zürich.

Der Arbeitslose, der ohne Geld den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht aufzubringen vermag, ist der gerichtlichen Bestrafung ganz besonders ausgesetzt. Wer ohne Geldmittel dasteht, ist dem Bürgertum im allgemeinen verächtlich. Die Distanz zwischen dem Reichen und dem Armen sowie demjenigen, welcher nichts als seine Arbeitskraft sein eigen nennt, wird im großen und ganzen auch heute noch ängstlich von seiten der begüterten Klasse gewahrt. Der Arme wird zwar vielfach mit Wohlwollen behandelt. Aber im Grund seiner Gefühle ist der Reiche dem Mittellosen bis auf den jetzigen Tag meistens abgeneigt. Dies zeigt sich bis zu einem gewissen Grade trotz aller fortschrittlichen Armengesetze noch in unserer heutigen Gesetzgebung. So zum Beispiel in der Ausweisung der Angehörigen anderer Kantone aus dem Kantonsgebiet wegen Verarmung (Artikel 45 der Bundesverfassung) und im Entzug des Aktivbürgerrechts gegenüber dem fruchtlos ausgepfändeten Schuldner und gegenüber dem Konkursiten, wobei allerdings seit dem darüber erlassenen Bundesgesetze vom 29. April 1920 der Entzug des Stimmrechts nur auf die Dauer von vier Jahren und ferner nur dann durch die Kantone erfolgen darf, wenn der Vermögensverfall durch erhebliches Verschulden verursacht worden ist. Immerhin ist dieser Entzug noch in der Gesetzgebung von 14 Kantonen vorgesehen. Solche Bestimmungen sind der Ausfluß einer bürgerlichen Geistesverfassung, welcher die Mittellosigkeit unbequem ist, auch wenn es heute keine Betteljagden mehr gibt, wie zu Pestalozzis Zeiten.

Dieser Geist wirkt sich auch in unserer Rechtsprechung aus. Der bürgerliche Herrenmensch, der glaubt, er sei mehr als derjenige, welcher nur von der Hand in den Mund lebt, und welcher sich auf seine geistige Ueberlegenheit über die Masse weiß nicht wie viel einbildet, wird gegenüber dem Geldlosen im allgemeinen anders und schärfer urteilen, als der Richter, welcher sich der wirtschaftlichen Grundlagen der Not im Volke bewußt ist, der ein Herz für das Volk hat, und welcher unter Verzicht auf juristische Schablonenarbeit nach genauer Prüfung der Verhältnisse zu seinem Entscheide gelangt. Hauptsächlich beim Strafrichter spielen Weltanschauung und gefühlsmäßige Einstellung keine kleine Rolle. Der Strafrichter hat nicht nur Gesetzesparagrafen anzuwenden und gestützt darauf Strafen auszufällen. Zwischen den Rechtsfäßen bleibt noch genug Spielraum übrig, um eine freie richterliche Ueberzeugung zur Geltung zu bringen. Dies besonders auch bei der Beweismwürdigung. Ein reaktionärer Strafrichter wird eher geneigt sein, den Beweis für eine den armen Angeklagten belastende Tatsache als geleistet anzusehen und er wird auch leichter Indizien zuungunsten eines solchen Angeklagten auslegen, als der Richter aus dem Volke. Denn er hat gewöhnlich volles Vertrauen in den Staat, dessen Regierung aus Angehörigen seiner eigenen Partei gebildet wird, und er sieht daher vor allem seine Auf-

gabe darin, den Staat vor Rechtsbruch zu schützen, so daß er aus lauter Vertrauen zur Staatsanwaltschaft oder zur Untersuchungsbehörde das Aktenmaterial weniger kritisch verwertet als derjenige Richter, welcher gefühlsmäßig gegen den geltenden Staat eingestellt ist.

Als Beweggrund zur strafbaren Tat spielt die Mittellosigkeit eine ganz hervorragende Rolle, angefangen beim Dieb, der aus lauter Hunger aus dem Bäckerladen ein Brötchen stiehlt, bis zum Mörder und Selbstmörder, der seine Familie und sich vernichtet, weil er und die Seinen ohne genügende Nahrung und Geld nicht existieren können; oder angefangen bei der Dirne und schließlich Kupplerin, welche aus Not zu ihrem anrüchigen Gewerbe gelangt, bis zu der ihre Leibesfrucht abtreibenden Mutter, hiezu veranlaßt durch gute Nachbarinnen und Pfuscher, da sie ohne Geld einen Arzt zu diesem Eingriffe nicht aufsuchen kann.

Im folgenden soll von diesen sozialen Ursachen des Verbrechens nicht die Rede sein, sondern von verschiedenen Straftatbeständen, bei welchen die ökonomische Leistungsfähigkeit des Angeklagten als solche für dessen Schuld oder Nichtschuld ausschlaggebend ist. Um nämlich den wirtschaftlichen Ursachen der strafbaren Handlungen gerecht zu werden, bedarf es vor allem einer Aenderung des Strafgesetzes selbst. Auf Grund der heutigen Gesetze kann der Strafrichter diese Motive höchstens durch Ermäßigung der Strafe auf das gesetzlich zulässige Minimum berücksichtigen oder durch bedingte Verurteilung in denjenigen Kantonen, in welchen diese Einrichtung besteht, und zwar auch nur dann, wenn im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen hiezu vorliegen. Hier aber handelt es sich um eine Frage der Anwendung des Gesetzes selbst, wobei an Hand einiger Fälle aus der zürcherischen Gerichtspraxis gezeigt werden soll, wie wichtig die subjektive Einstellung des Strafrichters gegenüber vermögens- und arbeitslosen Angeklagten für die Beurteilung ihrer Schuld oder Nichtschuld ist.

I.

Betrug.

Nach Artikel 59, Absatz 3, der Bundesverfassung ist zwar der Schuldverhaft abgeschafft. Aber bei Gläubigern, welche durch das Betreibungsverfahren nicht zu ihrem Gelde kommen oder welche wegen Ausichtslosigkeit von einer Betreibung Umgang nehmen, ist es gegenüber ökonomisch schwachen Schuldnern nicht selten, daß sie Strafanzeige wegen Betrugs einreichen, indem sie behaupten, sie seien von ihm beim Abschluß des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes beschwindelt worden. Denn betrügen kann man nicht nur durch positives Lügen, das heißt durch Vorspiegelung einer wissentlich unwahren Tatsache, sondern auch durch das Unterdrücken einer wahren Tatsache, also durch Schweigen. Der Betrug überhaupt, insbesondere aber der „B e t r u g , v e r ü b t d u r c h S c h w e i g e n“, ist für den findigen Gläubiger der Weg, um den mittel-

losen Schuldner trotz dem Verbote des Artikels 59, Absatz 3, der Bundesverfassung ins Gefängnis zu bringen.

Damit das Verschweigen einer Tatsache betrügerisch sei, muß allerdings beim „Betrüger“ im einzelnen Falle nachgewiesen werden, daß er gegenüber dem Gläubiger rechtlich verpflichtet gewesen wäre, diese von ihm verschwiegene Tatsache zu äußern. Aber gerade, wann eine solche Rechtspflicht anzunehmen ist, darüber bestehen auf vielen Gebieten keine einzelnen Gesetzesbestimmungen. Je nach der Einstellung des Richters wird daher diese Rechtspflicht entweder bejaht oder verneint werden. Aber auch über den durch wissenschaftlich unwahre Angaben begangenen Betrug ist zu sagen, daß Not erfinderisch macht, und zwar erfinderisch auch im Lügen. Die psychische Lage des mittellosen Betrügers ist eine ganz eigentümliche, dies besonders dann, wenn ihn der Gläubiger auf alle Weise drängt und er ihn dann anlügt, nur um ihn los zu sein. Es sollte daher in diesen Fällen immer genau geprüft werden, ob der Betrogene sich wirklich durch die falschen Angaben hat bewegen lassen, dem Geldbedürftigen solches zu geben. Beim „betrügerischen Bettel“ sind es meist nicht die Angaben der die Unterstützung suchenden Person, welche die Hausfrau zur Hingabe von Geld, Kleidern oder Essen veranlassen, sondern das schlechte Aussehen und die verwahrloste Kleidung des Bettlers. Eine Lüge eines Arbeitslosen wiegt zwar an sich nicht schwer. Aber das Lügen im Zusammenhang mit Geld eines andern bringt einem ins Gefängnis. Dies, obschon das Lügen an sich nicht bestraft wird. Denn sonst müßte man die ganze Welt kriminalisieren. So ist es eben in unserer vorwiegend zum Schutze des Eigentums erstellten bürgerlichen Rechtsordnung: Der an seinem Vermögen verletzte Gläubiger und damit der diesen repräsentierende Staat unterdrückt nicht die Unwahrheit an sich, sondern nur dann, wenn dadurch das Eigentum seiner Bürger geschädigt wird, mag es sich dabei um noch so kleine Beträge handeln. Diese Verhältnisse sollen durch die folgenden vier Fälle näher beleuchtet werden.

1. Der Arbeiter A. mietete bei einer Logisgeberin ein Zimmer, solange er noch Arbeit hatte. Er wurde jedoch kurz nach Bezug des Zimmers arbeitslos. Seine Bemühungen, neue Arbeit zu finden, waren ohne Erfolg. Die Zimmervermieterin hatte keine Vorauszahlung des Mietzinses verlangt. Weil er immer hoffte, Arbeit zu finden bis Ende des Monats, hat er dieser von seiner Arbeitslosigkeit keine Mitteilung gemacht. Er ist dann am Ende des Monats heimlich aus dem Zimmer ausgezogen. Das Gericht urteilte, der Arbeiter habe die Rechtspflicht gehabt, der Zimmervermieterin vom Eintritt seiner Arbeitslosigkeit Mitteilung zu machen, und außerdem sei aus der Tatsache, daß er am Ende des Monats ausgekniffen sei, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß er von Anfang an, also schon beim Antritt der Miete, gar nie die Absicht gehabt habe, den Mietzins zu bezahlen. Darin liege ein Kreditbetrug. Denn die Zimmervermieterin habe ihm den Mietzins bis Ende des Monats kreditiert und auf Grund seiner beim Antritt der Miete abgegebenen Er-

klärung, er habe Arbeit und Verdienst, habe sie annehmen dürfen, daß er am Ende des Monats den Zins bezahlen werde.

Der Umstand also, daß A. unerwartet in den ersten Tagen des Monats arbeitslos wurde, im Zusammenhang mit der Tatsache, daß er das Zimmer am Ende des Monats ohne Wissen der Zimmervermieterin verließ, hat ihn ins Gefängnis gebracht.

Dieses Urteil ist um so verwunderlicher, als beim Logisgeldbetrug — wenigstens für die Stadt Zürich — die Theorie dahingeht, daß der Logisgeber sich immer durch Vorausbezahlung des Mietzinses decken könne und er sich daher den Eintritt eines Vermögensschadens selbst zuzuschreiben habe, wenn er vom Zimmermieter keine Vorausbezahlung verlangt*. Aber auch aus der Tatsache, daß ein Mieter sein Zimmer heimlich verläßt, kann nie mit Sicherheit die Schlußfolgerung gezogen werden, dieser habe schon von Anfang an, als er das Zimmer bezog, den Willen gehabt, nicht zu zahlen. Denn bei einer solchen Flucht sind meistens andere Beweggründe vorhanden, so vor allem die Befürchtung, daß der Logisgeber zur Deckung seiner Forderung auf die persönlichen Effekten des Mieters greifen könnte, oder dann einfach die Scham, dem Vermieter einzugestehen, daß kein Geld zur Zahlung vorhanden ist, oder endlich das verständliche Bestreben, bei der vorhandenen Notlage allen schwierigen Auseinandersetzungen mit dem Logisgeber zu entgehen.

Anders verhält es sich allerdings bei der Zechprellerei. Wer kein Geld hat und trotzdem in einer Wirtschaft Essen oder Trinken konsumiert und sich hierauf ohne Zahlung heimlich aus dem Staube macht, von dem wird immer angenommen, er habe von Anfang an den Zahlungswillen nicht gehabt. Anders als der Logisgeber kann sich nämlich der Wirt durch das Verlangen der Vorausbezahlung nicht vor solchem Schaden schützen, weil er dadurch seine Gäste verlieren würde. Das verlangt die überall vorhandene Verkehrsübung. Er ist genötigt, seinen Gästen zu kreditieren, bis diese nach erfolgter Konsumation die Wirtschaft verlassen. Zechprellerei aus Geldnot und Hunger ist ein nicht allzu selten vorkommendes Vergehen.

2. Der Maler B. hatte schon anfangs August 1927 ein Zimmer gemietet. Ende August hat er dem Logisgeber den Zimmerzins bezahlt. B. wurde anfangs September aber arbeitslos. Es war ihm nicht möglich, im September in Zürich neue Arbeit zu finden. Er zog dann ohne Geld und ohne den Zimmerzins in der Höhe von 25 Fr. bezahlt zu haben, Ende September heimlich aus dem Zimmer aus. Aus dem Aargau, wohin er sich gewendet hatte, um Arbeit zu finden, schrieb er dem Logisgeber eine Karte, er werde den rückständigen Monatszins bezahlen, sobald ihm dies möglich sein werde. Auf Grund dieses Tatbestandes wurde gegen B. Anklage erhoben. Denn er habe dem Logisgeber verschwiegen, daß er im September 1927 arbeitslos geworden sei und daß er von Anfang September an den Zins weder habe zahlen wollen noch können. Das Gericht hat den Arbeiter B. aber freigesprochen.

* v. Cleric. Der Betrug, verübt durch Schweigen, S. 197.

Man beachte den Unterschied zum ersten Falle. Weil er zufälligerweise erst im zweiten Monat der Mietzeit arbeitslos wurde, so daß er den Zins für den ersten Monat noch bezahlen konnte, und weil er nach seiner Flucht eine Karte schrieb, er werde später bezahlen, wurde er freigesprochen.

3. Der Kellner C. hatte im August 1927 bloß aushilfsweise Beschäftigung an Samstagen und Sonntagen in einem Restaurant. Er mietete anfangs August ein Zimmer. Der Logisgeber war auf Grund der Angabe des C. über seine Anstellung beim Beginn der Mietaufnahme dieser habe dauernde Arbeit. C. war Ende August in Geldverlegenheit und verschwand am 31. August heimlich aus dem Zimmer. Die Anklage auf Logisgeldbetrug wurde mit der Begründung erhoben, C. habe beim Antritt der Mietaufnahme die unwahre Angabe gemacht, er werde den Zimmerzins am Ende des Monats bezahlen und er habe von Anfang an absichtlich verschwiegen, daß er nicht willens sei, die Logisrechnung zu bezahlen. Das Gericht hat den Kellner C. freigesprochen. Dies aber hauptsächlich deswegen, weil die Anklage fehlerhaft gefaßt war. Es behauptet nämlich jeder, der sich von einem Gläubiger Geld kreditieren läßt, er werde dann und dann bezahlen. Wenn er auf den vereinbarten Termin nicht bezahlt, so liegt darin, daß er vorher ein Zahlungsversprechen auf diesen Termin abgab, keine wesentlich unwahre Angabe. Würde dies angenommen, dann kämen wir unbedingt zu dem in Artikel 59, Absatz 3, der Bundesverfassung verbotenen Schuldverhaft. Auch war im vorliegenden Falle in gar keiner Weise nachgewiesen und nicht einmal irgendein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß C. von Anfang an nicht die Absicht hatte, den Mietzins zu bezahlen und daß er dazu nicht wegen seiner durch seine Aushilfsstellung bedingten Notlage außerstande war. Wenn die Anklagebehörde in solchen Fällen Anklagen erhebt, dann geschieht es zuweilen auf Grund gefühlsmäßiger Einstellung gegen den Angeklagten. Die rechtliche Konstruktion ist dann lediglich Mittel zum Zweck, und bei näherer Prüfung fällt sie in sich selbst zusammen. Dies ist speziell hier auch der Fall in der dem Angeklagten vorgeworfenen Tatsache, er habe beim Beginn der Mietaufnahme absichtlich verschwiegen, daß er nicht willens sei, die Logisrechnung zu bezahlen. Damit wird behauptet, der Angeklagte habe eine aber auch durch gar nichts bewiesene Mentalreservation gemacht, wobei vorausgesetzt ist, er habe die Pflicht gehabt, schon beim Antritt der Mietaufnahme dem Logisgeber zu sagen, daß er den Willen zu zahlen gar nicht habe, was für den Abschluß eines Mietvertrages eine von vorneherein unmögliche Voraussetzung ist.

4. Der Reisende D. hatte seit anfangs November 1926 in einer Pension in Zürich Kost und Logis. Für den Monat November hat er die Pension bezahlt. Weil keine Aufträge mehr eingingen, hörte er im Dezember auf, für die Firma zu reisen, bei welcher er bisher auf Provision angestellt gewesen war. Er kam dadurch in große Not. Seine Logisgeberin wußte, daß er keine Arbeit mehr hatte, drängte den D. aber zu wiederholten Malen, die Pensionsschuld zu begleichen. In seiner Verlegenheit hat ihr der hierüber geständige D. die falsche Angabe gemacht, er habe von seinen

Eltern eine Erbschaft im Betrage von 2800 Fr. zu gut und ferner noch ein Lohnguthaben von 600 Fr. an seinem frühern Dienstherrn. Die Logisgeberin hat erklärt, sie verlange nicht, daß D. bestraft werde, wenn er die Schuld in der Höhe von 473 Fr. bezahle. Denn er sei, solange er sein Zimmer bei ihr gehabt habe, immer sehr solid und anständig gewesen. Sie hat aber anderseits ausgesagt, sie hätte den D. nicht so lange beherbergt und beköstigt, wenn er ihr nicht jene falschen Angaben gemacht hätte. Der Angeklagte D. ist wegen dieses Betruges mit 14 Tagen Gefängnis — allerdings bedingt — bestraft worden, da es ihm in der Folge bis zur Anklageerhebung nicht möglich gewesen ist, auch nur einen Teil der Schuld zu begleichen. Die Not und das Drängen der Logisgeberin haben ihn offenbar zum Lügen veranlaßt und strafbar gemacht.

II.

Nichtbezahlung der Militärpflichtersjahsteuer.

Nur wer schuldhaft die Militärsteuer nicht bezahlt, kann mit Gefängnis bis zu zehn Tagen bestraft werden. Eine zweimalige Zahlungsmahnung an den Steuerpflichtigen muß der Eröffnung des Strafverfahrens allerdings vorausgegangen sein und auch die Aufforderung zum Abverdienen der Steuer. Aber was ist „schuldhafte“ oder „schuldlose“ Unmöglichkeit der Bezahlung einer Steuer? Bei dieser Frage zeigt es sich besonders deutlich, wie wichtig es ist, Richter zu haben, welche sich in die Notlage des einzelnen hineinversetzen können.

Die Anklagebehörde hat dabei dem Arbeiter den Nachweis zu leisten, daß er in der Lage gewesen wäre, die Steuer innerhalb der Mahnfristen zu entrichten. Gegen diese im Strafprozeß geltende Beweisregel wird oft verstoßen. Es ist umgekehrt nicht Sache des Arbeiters, darzutun, daß er mit seinem Lohne nicht auskommen und daher die Steuer unmöglich bezahlen könne. Dieser Verstoß in der „Verteilung der Beweislast“ wird dadurch sehr erleichtert, daß der Untersuchungsrichter zur Feststellung der Vermögensverhältnisse in der Hauptsache auf die Angaben des Arbeiters selbst angewiesen ist, und daß es, wie im folgenden noch gezeigt werden soll, eigentlich einen objektiven Maßstab für die „Möglichkeit“ oder „Unmöglichkeit“ einer Zahlung beim knappen Lohne eines Arbeiters gar nicht gibt.

Praktisch stellt sich die Frage nach der Schuld oder Nichtschuld gewöhnlich folgendermaßen: Inwiefern kann dem Arbeiter und seiner Familie zugemutet werden, sich bei schlechter oder unregelmäßiger Belohnung Beschränkungen in seiner Lebenshaltung zu unterwerfen, um die Zahlung der Steuer zu erübrigen? Dazu kommt nicht selten, daß noch Schulden abzubezahlen sind, zum Beispiel infolge früherer Arbeitslosigkeit, aufgenommenen Darlehen, Mietschulden, oder bei neu begründetem Haushalte die Abzahlung des unter Eigentumsvorbehalt angekauften Mobiliars usw. Es konkurrieren also dabei die notwendigen persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen selbst sowie diejenigen seiner Frau und seiner Kinder mit den Ansprüchen der Privatgläubiger und mit dem

Staate, welcher die Steuer erhebt. Welche dieser Ansprüche sind zuerst zu befriedigen und in welchem Maße? Wer staats-treu ist und dazu noch militärtreu bis auf die Knochen, wird trotz wohlwollender Berücksichtigung der Unterhaltsbedürfnisse die Steuerpflicht gegenüber dem Staate in den Vordergrund stellen. Wer dies aber nicht ist, wird umgekehrt sagen, der Staat solle vorerst für ausreichende Löhne sorgen. Solange dies nicht der Fall sei, trage der Arbeiter keine Schuld daran, daß er seine Steuerpflicht nicht erfüllen könne. Der anständige Unterhalt des Arbeiters und seiner Angehörigen komme in allererster Linie, in zweiter Linie aber die Befriedigung der drängenden Privatgläubiger. Denn, wer seine Miete und seine Möbel nicht bezahlt, riskiert Pfändung, Wegnahme des Mobiliars und Wegweisung aus der Wohnung und gerät auf diese Weise in Not. Erst in letzter Linie komme der Staat und seine Steuer.

Ohne auf die Besprechung einzelner Fälle hier noch eintreten zu können, soll damit die dem Richter hieraus erwachsende Aufgabe bloß angedeutet sein. Es ergibt sich daraus zur Genüge, in wie hohem Maße die Frage der Schuld oder Nichtschuld bei der Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes in das subjektive Ermessen des Richters gestellt ist.

Der bedrängte Steuerpflichtige kann allerdings die Steuer *a b v e r - d i e n e n*. Diese Einrichtung des Abverdienens wäre wieder ein eigenes Kapitel für sich. Mit vollem Recht wird von unsern Arbeitervertretern in den Parlamenten die Ausführung dieser Maßnahme immer wieder von neuem kritisiert. Ueber deren Bedeutung müssen wir uns ganz klar sein. Ein Schuldverhaft ist zwar dieses Abverdienen eigentlich nicht; es ist aber eine dem Schuldturn ähnliche Einrichtung. Am besten läßt sie sich mit dem mittelalterlichen Frondienst vergleichen. Für unsere Schweiz, welche doch auch an der modernen Kultur teilhaben will, ist so etwas beschämend, wie übrigens noch vieles andere, das mit dem Militärdienst zusammenhängt.

III.

Gröbliche Verletzung der Elternpflichten.

Hierbei handelt es sich um den § 148 des zürcherischen Strafgesetzbuches. („Eltern und Pflegeeltern, welche ihre Pflichten in bezug auf die Besorgung oder Verpflegung der ihnen angehörig oder anvertrauten Kinder gröblich verletzen, werden mit Gefängnis, verbunden mit Geldbuße, bestraft.“) Die Gerichtspraxis hat diese Bestimmung nämlich auch auf Eltern, namentlich aber auf geschiedene Ehegatten und uneheliche Väter als anwendbar erklärt, welche die ihnen durch Urteil auferlegten Unterhaltsbeiträge an ihre Kinder nicht bezahlen. „Gröblich“ ist diese Verletzung der Unterhaltspflicht immer dann, wenn die tatsächliche Möglichkeit der Zahlung bestanden hätte und wenn überdies die Kinder durch die Nichtbezahlung in Not geraten würden. Es ist verständlich, daß die Gerichtspraxis diesen Weg eingeschlagen hat, seitdem durch die bestehenden Amtsvormundschaften eine genaue Kontrolle über den Eingang oder Nichteingang dieser Beiträge ermöglicht wurde. Denn für den Vater besteht, auch wenn er geschieden oder unehelich ist, gegenüber seinen

eigenen Kindern eine erhöhte Verantwortlichkeit, auch wenn er nicht mit ihnen im gleichen Haushalte zusammenlebt.

Aber auch hier besteht die gleiche Aufgabe für den Richter wie bei der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes. Ob der Zahlungssäumige „schuldhaft“ nicht bezahlte, muß im einzelnen Falle immer genau festgestellt werden, auch wenn es dem Untersuchungsrichter noch so schwer fällt, hierüber das notwendige Material zusammenzubringen. Denn sonst ist beim urteilenden Richter, zumal beim reaktionären, die Gefahr groß, daß er ohne nähere Prüfung der Zahlungsmöglichkeit und ohne sich in die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen hineinzuversetzen, seinen Entscheid fällt und damit zur Wiedereinführung des Schuldturns Hand bietet. Diese Schwierigkeiten sind im einzelnen Falle noch bedeutender als bei der Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes. Denn die Pflicht der Erzeuger, für ihr Kind zu sorgen, ist eine natürliche, primäre. Wenn eine Notlage beim Kinde tatsächlich vorliegt, kann daher dem Pflichtigen ein Opfer an sich selbst eher zugemutet werden, auch wenn er selbst noch so karg durch muß, dies jedenfalls eher als bei der Steuerpflicht gegenüber dem Staate. Es handelt sich dabei um eine besonders sorgfältige Abwägung der Interessen des in Not geratenen Kindes und seiner Mutter gegenüber denjenigen des Pflichtigen, besonders wenn er selbst für eine neue Familie zu sorgen hat.

Bei allen diesen Fragen wird die persönliche Einstellung des Richters gegenüber den dürftigen Vermögensverhältnissen des Angeklagten für den Entscheid über dessen Schuld oder Nichtschuld hauptsächlich ausschlaggebend sein. An diese Not der Enterbten und speziell der am schlechtesten belohnten Arbeiter muß der Richter im Einzelfalle sowohl mit seinem Herzen als auch mit seinem Verstande herantreten. Denn eine derartige, aus diesen beiden Quellen stammende Vertiefung in jede dieser hier aufgeworfenen Fragen ermöglicht ihm allein ein wirklich gerechtes Urteil.

Nochmals die Schwurgerichte.

Von Dr. Robert Wagner.

Die folgenden Antwortbemerkungen zu dem Artikel des Genossen Dr. Marbach erfolgen nicht aus der Präntention heraus, die Frage wissenschaftlich zu „erschöpfen“ oder neue unerhörte Gedankengänge zutage zu fördern, sondern lediglich im Hinblick auf die Abstimmung vom 20. Mai* über den Entwurf zu einem neuen Strafprozeßgesetz für den Kanton Bern.

*

* Anmerkung der Redaktion. Dieser Artikel des Genossen Dr. Wagner war lange vor dem 20. Mai in unsern Händen, konnte aber im letzten Heft leider nicht mehr placiert werden. Obschon nunmehr die kantonale-bernerische Volksabstimmung vorüber ist, scheint uns das vom Genossen Dr. Wagner behandelte Thema doch so wichtig und aktuell zu sein, daß wir den Artikel heute zum Abdruck bringen.